

Übersicht zum Förderprogramm WIPANO

Das Förderprogramm WIPANO wurde – in leicht abgeänderter Form – verlängert. Eine Antragsstellung ist bis zum 30.06.2023 möglich. Auch können nun Tätigkeiten im Bereich der Normung und Standardisierung gefördert werden.

Die vom Bundeswirtschaftsministerium eingerichtete Webseite www.wipano.de beantwortet einzelne Fragen zur genauen Durchführung des Programms.

Um Ihnen einen Überblick zum Programm zu geben, haben wir die relevanten Passagen der Richtlinie zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen „WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ vom 16.12.2019 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) im Folgenden auszugsweise zusammengestellt:

„(...)

Dazu fördert das BMWi im Rahmen dieser Richtlinie die effiziente Nutzung von Geistigem Eigentum sowie den Transfer neuester Forschungsergebnisse in die Normung.

Im Fokus von WIPANO stehen dabei die verbesserte wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen aus öffentlicher Forschung sowie die weitreichende Nutzung des kreativen Potenzials von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

(...)

Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(...)

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der gesamte Prozess der Schutzrechtsanmeldung, von der Überprüfung bis zur Verwertung der Idee. Schutzrechte im Sinne dieser Richtlinie sind Patente und Gebrauchsmuster. Die Förderung ist in sechs Leistungspakete (LP) unterteilt:

LP 1 – Beratung und Detailprüfungen hinsichtlich Neuheit

- Beratung von Wissenschaftlern in der öffentlichen Forschung sowie Erfindern in KMU bzw. der Freien Berufe
- Ausführliche Prüfung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik

LP 2 – Detailprüfungen hinsichtlich wirtschaftlicher Verwertung

- Prüfung auf wirtschaftliche Verwertbarkeit (beispielsweise Wirtschaftsrecherchen, Marktanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse)

LP 3 – (Strategie-)Beratung und Unterstützung bei der Schutzrechtsanmeldung

- Unterstützung bei der Beauftragung und Kommunikation mit Patentanwalt
- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer Schutzrechtsstrategie
- Begleitung der Schutzrechtsanmeldung (z.B. DE, EP, PCT, US) und Schutzrechtsnachanmeldung/en in Abstimmung mit beauftragten Patentanwalt

LP 4 – Schutzrechtsanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwalt)

- Patentanwaltsleistungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en
- Amtsgebühren für Schutzrechtsanmeldung/en und Schutzrechtsnachanmeldung/en bzw. Marken- und/oder Designanmeldung/en
- Patentanwaltsleistungen für Marken- und/oder Designanmeldung

LP 5 – Aktivitäten zur Verwertung

- Beratung und Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten
- Erarbeitung einer schutzrechtsbezogenen Verwertungsstrategie
- Vorbereitung, Begleitung und Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung/ Verwertungsvereinbarung
- Exposé-Erstellung für Veröffentlichung
- Unterstützung bei der Identifikation und Ansprache potenzieller Verwerter
- Unterstützung bei Vertragsverhandlungen
- Durchführung von ersten Verwertungs- und Marketingmaßnahmen
- aktive Messebeteiligungen zur Verwertung
- Prototypen-Bau

LP 6 – Portfolioverwaltung und weitere Verwertung (nur für Nummer 2.1.2)

- Unterstützung bei der Pflege des Schutzrechtsportfolios
- Weiterführung der Verwertungsaktivitäten

(...)

2.1.3 Förderschwerpunkt „Unternehmen – Patentierung“

2.1.3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe:

- die ausschließlich im Hauptgewerbe betrieben werden;
- mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland;
- die die Kriterien der gültigen KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen;
- die die Antragstellung für sich selbst und nicht im Namen Dritter vornehmen (z. B. Vollmacht, Mandat).

Nicht antragsberechtigt sind:

Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschafts-, Steuerberatung oder -prüfung bzw. als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise tätig sind.

2.1.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller haben in den letzten drei Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet sowie keine weitere Förderung erhalten.

Eine Förderung der einzelnen Leistungspakete ist nur möglich, wenn die Leistungen von qualifizierten externen Dienstleister bzw. Patentanwalt durchgeführt werden. Inhaber, Gesellschafter oder Mitarbeiter des/r Antragsteller sowie eines mit dem/r Antragsteller verbundenen Unternehmens werden nicht als externe Dienstleister anerkannt.

2.1.3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die bis zu 50 % anteilig finanziert werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen, in den in Nummer 2.1.1 aufgeführten Leistungspaketen 1 bis 5, die im Bewilligungszeitraum durchgeführt werden.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss Artikel 28 AGVO berücksichtigen.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) und ist wie folgt aufgeteilt:

LP	Erklärung LL	Förderung in der Regel bis
LP 1	„Detailprüfung der Erfindung“	800 €
LP 2	„Wirtschaftlichkeitsprüfung der Erfindung“	800 €
LP 3	„(Strategie-)Beratung“	1.000 €
LP 4	„Patentanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwalt)“	10.000 €
LP 5	„Aktivitäten zur Verwertung einer Erfindung“	4.000 €

Die LP 1 und 2 sowie 4 sind zwingend durchzuführen. Empfehlen Dienstleister jedoch nach LP 1 oder LP 2 einen Abbruch des Projekts wegen geringer Erfolgsaussichten, können in diesem Fall auch LP 1 und LP 2 (ohne dass LP 4 durchgeführt wurde) gefördert werden. Im Falle einer internationalen Patentanmeldung muss zwingend auch LP 3 durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme der Priorität eines Schutzrechtes, das vor Beginn des Bewilligungszeitraums durch einen Dritten angemeldet wurde, ist nicht förderfähig.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 24 Monate. Die Leistungen für die in Anspruch genommenen Leistungspakete müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden. Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) können Mehrausgaben in einzelnen Leistungspaketen durch Minderausgaben in anderen Leistungspaketen im Rahmen der Gesamtzuwendung gedeckt werden, davon ausgenommen ist das LP4.

2.1.3.4 Verfahren

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das elektronische Formular-System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zu nutzen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Dem Förderantrag sind folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der Antragsteller zur Einstufung als KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (KMU-Erklärung);
- aktueller Handelsregistereintrag des Unternehmens bzw. für im Handelsregister nicht eintragungspflichtige Unternehmen eine aktuelle Gewerbebescheinigung, für Handwerker die Eintragung in die Handwerksrolle oder für kammerangehörige Berufe die Kammerzulassung;
- die Bestätigung über die gemäß § 138 AO vorgeschriebene Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Finanzamt der antragsberechtigten Angehörigen der Freien Berufe;
- eine nachvollziehbare Darstellung der Erfindung;
- die Erklärung der Antragsteller, dass die subventionserheblichen Tatsachen (siehe Nummer 4.3) sowie die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs bekannt sind.

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nachschüssig und es wird auf Zwischennachweise verzichtet.

Für die Auszahlung der Zuwendung reicht der/die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis zusammen mit einer Belegliste und einem Nachweis der Schutzrechtsanmeldung innerhalb von drei Monaten nach Projektende ein.

Dabei ist zu beachten:

- Zwischenabrechnungen sind nicht möglich,
- der Abschluss und damit die Abrechnung des Projekts zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich,
- Eigenbelege bzw. Barzahlungen werden nicht akzeptiert,
- Ausgaben, die nach der Bewilligung, aber außerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums im Zusammenhang mit dem Projekt verursacht wurden, können nicht abgerechnet werden,
- **zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen der/die Zuwendungsempfänger Schutzrechtsinhaber sein**, es sei denn das Vorhaben wurde nach LP1 bzw. LP2 beendet (siehe Nummer 2.1.3.3).

Die Zuwendung wird nach Prüfung der Unterlagen an den/die Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

(...)

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) und des Subventionengesetzes (SubvG). Die in den Antragsvordrucken auf Gewährung einer Zuwendung abschließend aufgelisteten Angaben sind subventionserheblich (subventionserhebliche Tatsachen) im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen können zu einer Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB führen.

(...)

5 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und gilt vorbehaltlich beihilferechtlicher oder sonstiger

Änderungserfordernisse bis zum 31. Dezember 2023.

Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30. Juni 2023 möglich.“

Die vollständige Bekanntmachung aus dem Bundesanzeiger vom 17.01.2020 finden Sie unter folgendem Link:

https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Redaktion/DE/Downloads/WIPANO/wipano-richtlinie_2020-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=18

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei uns melden. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webpage www.patente-bayern.de.

Wenn wir Sie über den Start des Programms bzw. mögliche Änderungen informieren sollen, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail mit dem Betreff „WIPANO“ an

info@patente-bayern.de.

Aber auch ohne staatliche Förderung sind Schutzrechtsanmeldungen – je nach Art und Umfang bzw. Aufwand – häufig günstiger als gedacht. Für Ihre Anfragen stehen wir gerne zur Verfügung.